

# Statuten des Vereins

## **Bildung Führungskräfte Gewerbe Schweiz (BFG Schweiz) Formation entrepreneurs PME Suisse (FEP Suisse) Formazione imprenditori PMI Svizzera (FIP Svizzera)**

vom 12. März 2013  
(geändert am 26. Juni 2015)

### **I. Name und Sitz**

#### **Artikel 1**

Unter dem Namen „*Bildung Führungskräfte Gewerbe Schweiz*“ (nachfolgend Verein BFG Schweiz genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein BFG Schweiz besteht auf unbestimmte Dauer.

#### **Artikel 2**

Der Verein BFG Schweiz hat seinen Sitz am Ort des Prüfungssekretariats.

### **II. Ziel und Zweck**

#### **Artikel 3**

Der Verein BFG Schweiz hat zum Ziel, die Fachkompetenz im Bereich der Unternehmensführung KMU zu fördern, zu verbessern und zu stärken.

#### **Artikel 4**

Zur Erreichung seines Zieles hat der Verein BFG Schweiz zum Zweck (Aufgabe), die Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen durchzuführen.  
Die detaillierte Festlegung der Organisation und des Ablaufs der Prüfungen wird durch Reglemente festgelegt. Diese müssen von der GV genehmigt werden.  
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Artikel 5**

Mitglieder des Vereins BFG Schweiz sind Organisationen der Wirtschaft und der Berufsbildung, die zur Erfüllung des Vereinszweckes in irgendeiner Form Beiträge leisten.

Gründungsmitglieder sind: sgv/usam, smu/usm, VSEI/USIE, malergipser, sff/upsv/upsc, KMU Frauen Schweiz/Femmes PME Suisse.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten<sup>1</sup> zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder.

#### **Artikel 6**

Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten werden in Reglementen geregelt. Deren Höhe wird von der Generalversammlung festgelegt.

#### **Artikel 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins BFG Schweiz schädigt. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann bei der Generalversammlung Rekurs gegen seinen Ausschluss erheben. Der Ausschluss wird bestätigt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung den Rekurs abweisen.

### **IV. Organe**

#### **Artikel 8**

Die Organe des Vereins BFG Schweiz sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die interne Revisionsstelle

#### **Artikel 9**

Jährlich findet innerhalb des ersten Semesters des Kalenderjahres eine ordentliche Generalversammlung statt.

---

<sup>1</sup> *Der sprachlichen Ästhetik und der Einfachheit wegen wird im Text nur die männliche Form verwendet. Alle Ausführungen beziehen sich jedoch in nicht diskriminierender Weise gleichermassen auf Frauen und Männer.*

Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern für die Traktandenliste sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Mitglieder des Vereins BFG Schweiz delegieren je einen Vertreter in die Generalversammlung.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme unabhängig von seiner wirtschaftlichen Grösse und von seinen Beiträgen zur Erfüllung des Vereinszweckes.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr, ausser einzelne Artikel dieser Statuten sähen etwas anderes vor.

#### **Artikel 10**

Auf Beschluss des Vorstandes kann oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einladung muss zehn Tage vor der Versammlung erfolgen.

#### **Artikel 11**

In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der internen Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Betriebsrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- Entscheidung über Rekurse gemäss Artikel 7 Absatz 3.

#### **Artikel 12**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bei einer Ersatzwahl während der laufenden Amtsdauer tritt das neu gewählte Vorstandsmitglied in die Amtsperiode seines Vorgängers ein.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzern

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Eine Ämterkumulation ist zulässig ausser der Vereinigung der Ämter von Präsident und Vizepräsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten zweifach.

Die zeichnungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand erlässt für seine Tätigkeit bei Bedarf ein Organisations- und Geschäftsreglement.

### **Artikel 13**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind. Es sind dies insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass von Reglementen und Weisungen
- Überarbeitung von bestehenden Prüfungsordnungen
- Antragsstellung für neue Prüfungsordnungen
- Ernennung der Mitglieder der Prüfungskommissionen (QSK) und deren Präsidenten
- Ernennung der Prüfungsleitungen

Der Vorstand vertritt den Verein BFG Schweiz nach aussen.

### **Artikel 14**

Die Generalversammlung wählt jährlich eine interne Revisionsstelle, welche die laufende Jahresrechnung aufgrund eines Pflichtenheftes prüft und über das Ergebnis der Generalversammlung eine Prüfungsbestätigung erstellt.

## **V. Vereinsvermögen**

### **Artikel 15**

Das Vereinsvermögen bildet sich aus den etwaigen Beiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus etwaigen Beiträgen der öffentlichen Hand und aus etwaigen Gewinnen aus der Durchführung von Prüfungen.

### **Artikel 16**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins BFG Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins BFG Schweiz ist ausgeschlossen.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **VI. Statutenänderung und Auflösung**

### **Artikel 17**

Eine Änderung der Statuten muss durch die Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

### **Artikel 18**

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins BFG Schweiz erfolgt durch die Generalversammlung. Dazu ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Wenn Ziel und Zweck des Vereins BFG Schweiz gemäss Ziffer II. dieser Statuten nicht mehr erfüllt werden können oder unmöglich geworden sind, muss der Verein BFG Schweiz aufgelöst werden.

Die Generalversammlung bestimmt mit einfachem Mehr über die Aufteilung und Zuwendung des Vereinsvermögens.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Artikel 19**

Diese Statuten erscheinen in deutscher, französischer und italienischer Sprache. Bei Auslegungsfragen ist die deutsche Fassung massgebend.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Juni 2015 genehmigt und ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 12. März 2013.

Zürich, 26. Juni 2015

  
Der Präsident:

  
Der Aktuar: